



REITORDNUNG



des Reit- und Fahrvereins Böblingen

§1

1. Ziel ist es, in unserem Verein die „ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ zu wahren:
 - 1.1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
 - 1.2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
 - 1.3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
 - 1.4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
 - 1.5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
 - 1.6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
 - 1.7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
 - 1.8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
 - 1.9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

2. Die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Böblingen soll für alle Gäste und Mitglieder ein Ort der Entspannung sein. Sie helfen uns, dieses Ziel zu erreichen, wenn Sie sich so verhalten, dass Hof und Gebäude aufgeräumt und sauber bleiben.

§2

- Der Vertrags-Reitlehrer des Vereins, oder im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter, übt
- a.) Das Recht des Hausherrn auf der Reitanlage aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - b.) Er leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Bereiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen zuständig.
 - c.) Die Erteilung von entgeltlichem Reitunterricht und Beritt durch fremde Reitlehrer und Privatpersonen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

§3 Sicherheitsbestimmungen

Um die Unfallgefahr auf ein Minimum zu begrenzen, bitten wir, folgende Regeln zu beachten:

1. In den Stallung, der Reithalle und den Futterlagerräumen sowie in der Nähe von Strohmieten herrscht absolutes Rauchverbot. (Ein Brand hätte für uns verheerende Folgen!) Machen Sie bitte rauchende Mitglieder, das Personal und Gäste unbedingt auf dieses Verbot aufmerksam. Wir bitten alle Mitglieder, sich einmal bei einem Rundgang über die Standorte der Feuerlöscher zu informieren. Ein rascher Löschversuch kann im Falle eines Brandes vielleicht eine Katastrophe verhindern.

2. Ausritte sollen grundsätzlich nur in Gruppen von zwei und mehr Reitern unternommen werden. Vor Abritt sollte der Reitlehrer über die Dauer und das Ziel informiert werden.
3. In jeder Springstunde und beim Verlassen der Reitanlage auf dem Pferd ist ein sturzsicherer Helm vorgeschrieben.
4. Haare dürfen beim Reiten nicht offen getragen werden, da bei einem Sturz die Gefahr besteht, dass sie sich im Sattelzeug verfangen bzw. das Pferd auf die Haare tritt.
5. Kindern, die nicht regelmäßig am Reitunterricht teilnehmen, dürfen Pferde nicht zum Führen oder zum Reiten überlassen werden.
6. Da Hunde grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind sie während des Reitbetriebes auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Das Mitbringen von Hunden in die Reitbahn und den Reitplatz sowie das unbeaufsichtigte Ablegen von Hunden auf der Tribüne ist ausnahmslos verboten.
7. Im Hofbereich dürfen keine Zweiräder abgestellt werden. Es ist dafür ein spezieller Abstellplatz ausgewiesen. Auch sollten Zweiräder über das Gelände geschoben werden, Absolutes Park- und Befahrverbot für Kfz im Hofbereich ab dem ausgewiesenen Bereich. Ausnahmen sind nur für die Anlieferung und Pferdetransporter gestattet. Die Pferdetransporter sind auf den ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen.
8. Es ist darauf zu achten, dass jeden Abend sowie Sonn- und Feiertags zu den Zeiten der Stallruhe alle Türen verschlossen sind. Der letzte Benutzer, ist ausdrücklich für das Verriegeln der Hallentür, das Verschließen aller Ställe und Sattelkammern verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen haftet der letzte, der die Halle bzw. den Stall verlässt, für evtl. Schäden (z.B. Diebstahl, Brandstiftung, usw.)
9. Alle Schäden an der Reitanlage, die die Sicherheit von Pferden, Reitern und Besuchern gefährden können, müssen unverzüglich dem Reitlehrer gemeldet werden.
10. Sollte trotz aller Sicherheitsmaßnahmen ein Unfall geschehen, so ist er unverzüglich dem Reitlehrer oder seinem Vertreter zu melden.

§4 Stallordnung

1. Die Stallruhe regelt und begrenzt grundsätzlich für alle Mitglieder, Gäste und das Personal den Reitbetrieb. Es gilt der Hallenbelegungsplan entsprechend dem jeweils gültigen Aushang.
2. Vor dem Verlassen des Stalles und nach Rückkehr in den Stall müssen die Reiter den Pferden die Hufe auskratzen und die Stallgasse reinigen.
3. Da Pferdemist weiterverarbeitet wird, muss er unbedingt frei von Fremdkörpern sein. Achten Sie bitte daher auf Gegenstände wie Hufkratzer, Striegel und Kardätschen oder Abfälle die nicht biologisch abbaubar sind.
4. Einzelregelungen für den Schulstall
 - 4.1. Jeder Reiter sattelt und Zäumt sein Pferd vor den Stunden selbst. Er kann aber jederzeit die anwesende Aufsicht um Hilfe bitten.
 - 4.2. Nach dem Unterricht trensen und satteln die Reiter ihre Pferde im Stall ab und reinigen das Trensengebiss mit Wasser.
 - 4.3. Schweißnasse Pferde müssen vom Reiter im Schritt geritten oder geführt werden, bis sie abgetrocknet sind. Schweißreste werden mit Strohwischen getrocknet. Anschließend ist das Pferd zu bürsten.
 - 4.4. Nach dem Reiten auf dem Sandplatz müssen Beine und Hufe der Pferde abgewaschen werden. Das komplette Abspritzen der Pferde sollte grundsätzlich unterbleiben und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reitlehrers erfolgen.

§5 Das Reitangebot

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellvertrag abzuschließen. Diese Reitordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. An folgenden Reitveranstaltungen können Sie teilnehmen:
 - a.) Dressurreiten
 - b.) Springreiten
 - c.) Ausritte
 - d.) Voltigieren
3. Für Dressur- und Springreiten könne Einzel- und Abonnementstunden belegt werden. Ausritte sind immer Einzelstunden. Es gilt die hierzu erlassene Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - 3.1. Schulpferde des Vereins
 - a.) Die Schulpferde des Vereins werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
 - b.) Eine Reservierung der Pferde kann jederzeit – auch telefonisch – erfolgen. Eine Abmeldung eines reservierten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindesten 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Zur Teilnahme am Unterricht ist die entsprechende Eintragung in das Reitbuch Pflicht. Haben sich weniger als 3 Reiter/innen für die betreffende Stunde eingetragen, ist bei Schulstunden der Reitlehrer nicht verpflichtet, die Stunde zu erteilen, bei Privatpferdestunden findet bei einer Anzahl von unter 4 Reitern/innen (eingetragen im Reitbuch) die Stunde nicht statt. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden.
 - c.) Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich in Begleitung eines Reitlehrers oder eines(r) erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters(in) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
 - d.) Sind längere Ausritte – ganztags oder mehrtägig – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.
 - e.) Der Begleiter ist für Tempo, Gangart, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Der Begleiter bzw. der Vorstand behält sich das Recht vor. Reiter, die den Anweisungen nicht Folge leisten oder die Pferde unreiterlich behandeln, zukünftig von Ausritten und vom Schulbetrieb auszuschließen.
 - f.) Die Kosten für die Teilnahme an Turnierveranstaltungen sind ebenfalls in der jeweiligen Gebührenordnung geregelt. Hierfür muss ein Schulpferd in Absprache mit dem Reitlehrer möglichst frühzeitig reserviert werden.
4. Das Reitangebot gilt für das Reiten von vereinseigenen Pferden sowie für Reiten von in der Anlage eingestellten Privatpferden. Die Nutzung der Reitanlage durch nicht in der Anlage untergebrachte Pferde bedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch den Vorstand. Für diese Pferde wird eine Gebühr gemäß der jeweiligen Gebührenordnung erhoben.

§6 Der Reitbetrieb

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß dem gültigen Hallen- und Platzbelegungsplan, der im Aushang veröffentlicht wird, zur Verfügung. Ab 19:00 Uhr steht die Halle vorrangig nur den berufstätigen Reitern zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge usw., es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dies per Aushang bekannt gemacht. Innerhalb der Zeiten der Stallruhe ist im Interesse von Pferden und Personal das Betreten der Stallungen untersagt.
2. Der Reitlehrer teilt die Schulpferde ein und unterscheidet, in welcher Leistungsgruppe die Reiter am Unterricht teilnehmen können.
3. Im Reitbetrieb verhält sich jeder mit seinem Pferd so, dass er die anderen Reiter möglichst wenig stört. Dazu gehört:
 - a.) Vor dem Betreten der Reitbahn laut und deutlich „Tür frei“ rufen und die Freigabe abwarten!
 - b.) Während des Unterrichts kann die Halle von Einzelreitern nur zu vollen und halben Stunden betreten und verlassen werden.
 - c.) In Springstunden dürfen sich nur Reiter in der Bahn befinden, die am Unterricht teilnehmen. In Dressurstunden kann der Reitlehrer je nach Größe der Abteilung Einzereitern die Arbeit neben der Abteilung gestatten, wenn diese den Unterricht nicht stören.
 - d.) Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiten (ab 3 Reiter-geltend) festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
 - e.) Begegnen sich Einzelreiter auf dem gleichen Hufschlag, so hat die linke Hand Vorrang. Das heißt, der Reiter, der sich auf der rechten Hand befindet, muss nach rechts ausweichen.
 - f.) „Ganze Bahn“ hat immer Vorrang vor Zirkel. Wer Schritt reitet, benützt den zweiten bzw. dritten Hufschlag und lässt den ersten Hufschlag für Reiter in Trab und Galopp frei.
 - g.) Um Unfälle zu vermeiden, müssen in der Halle und auf dem Platz grundsätzlich Hufschlagfiguren geritten werden.
 - h.) Wenn mehr als 6-8 Reiter in der Bahn sind, sollten alle auf der gleichen Hand reiten. Ein versierter Reiter übernimmt das Kommando zum Handwechsel.
 - i.) Junge, oder „rohe“ Pferde sollten möglichst in Stunden mit geringer Belegung geritten werden.
 - j.) Springen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Reitlehrers oder seines Vertreters gestattet. Wird außerhalb der offiziellen Springstunden gesprungen, so ist die Zustimmung der anderen Reiter einzuholen.
 - k.) Wenn voltigiert wird, darf in der Halle nicht geritten werden.
 - l.) Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reibetrieb nicht gestört wird und sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden. Grundsätzlich sind die anwesenden Reiter vorab zu befragen.
 - m.) Jeder Reiter ist für die Ordnung in unseren Reibahnen mitverantwortlich.
 - n.) Die Reiter sind verpflichtet in korrekter Reitkleidung die Anlage zu benutzen. (Reitstiefel, Reithose, Jagdkappe bei Springen und Ausritten, geschlossenen Jacke, lange Haare gebunden (Sicherheit))
 - o.) Hindernisse, die in der Halle aufgestellt werden, müssen nach Beendigung der Arbeit weg geräumt werden. Auf dem Sandplatz umgeworfene Hindernisse sind ordnungsgemäß wieder aufzustellen.
 - p.) Wurde der Boden übermäßig aufgewühlt (z.B. durch Longieren) so ebnet man ihn anschließend mit dem Rechen wieder en.

4. Verhalten im Gelände

4.1. Für das Reiten im Gelände gelten noch einige Regeln, die über diejenigen für den Hallen- und Platzbetrieb hinausgehen. Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf nicht ausdrücklich gekennzeichneten befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart (Schritt) erfolgen. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang kann ein freundlicher Gruß durch den Reiter das friedliche Miteinander festigen und so wesentlich zu gegenseitiger Achtung und Verständnis beitragen. Reitverbot herrscht grundsätzlich auf:

- allen ausgeschilderten Wegen des Albvereins
- allen nassen Wegen, die durch Pferdehufe beschädigt werden können und
- allen Wiesen

4.2. Ein Großteil des Gemeindewaldes von Böblingen, Schönaich und Holzgerlingen gehört zum sogenannten Verdichtungsraum Stuttgart und Umgebung. Hier ist das Reiten nur auf ausgeschilderten Wegen erlaubt.

§7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden irgendwelcher Art, insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entsteht, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen beruhen.

a.) Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, für jedes seiner Pferde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da diese durch den Verein nicht versichert sind.

b.) Jeglicher Schaden, den Vereinsmitglieder durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Missachtung der Anordnung des Reitlehrers oder der Reitordnung des Vereins anrichten, muss von diesen ersetzt werden. Dazu gehört z.B.:

- Zerstören von Hindernissen beim Springen ohne Erlaubnis des Reitlehrers
- Zerstören von Scheiben und dergleichen durch Tätigkeiten, die nichts mit den Aufgaben des Vereins zu tun haben.
- Verursachen eines Brandes durch Nichtbeachtung des Rauchverbotes.

c.) Schäden an Gebäuden und Stalleinrichtungen, die durch Privatpferde verursacht werden und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, müssen von den Besitzern dieser Pferde ersetzt werden. Dazu gehört z.B.:

- Das Herausschlagen von Brettern der Boxen und Wände
- Extrem starkes Benagen der Stalleinrichtungen, die ein Ersetzen notwendig machen, (weitere Einzelheiten siehe Einstellungsvertrag)
- Zerstörung von Koppelumzäunungen und Koppelboden.

d.) Folgende Bestimmungen dieser Reitordnung sind für die Sicherheit in der Anlage so wichtig, dass Verstöße im Wiederholungsfall zum Ausschluss und Hausverbot führen können:

- **§3.1 Rauchverbot**
- **§3.3 Nichttragen einer Sturzkappe**
- **§3.6 Hunde auf der Anlage**
- **§3.7 Fahr- und Parkverbot im Hofbereich**
- **§3.8 Schließdienst**
- **§6.4 Regeln für das Reiten im Gelände**

§8 Bewirtung und Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Gelände des Reitvereins bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt im Besonderen für Veranstaltungen, die der Reitverein nicht selbst oder durch Beauftragte ausführen lässt. Hierzu zählen auch Vereinseinrichtungen wie der Grillplatz, der Jungendraum sowie der im Keller befindliche Salon.

Der Vorstand hat das Recht, solche Veranstaltungen aus Haftungsgründen sowie aller mit einer Veranstaltung in Zusammenhang stehenden möglichen Gefahren für Personen, Pferden oder ihm anvertrautem Gut und den wirtschaftlichen Interessen des Pächters von unserem Reiterstüble zu genehmigen oder zu untersagen. Auch bereits in der Vergangenheit durchgeführte Aktivitäten sind mit Neufassung dieser Reitordnung grundsätzlich ohne Ausnahme genehmigungspflichtig.

Böblingen im Juni 2000

Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.

Thomas Mayer
2. Vorsitzender

Dr. Susanne Blaich
Sportwart / Justitiar: